

Verkündet

am 21. Januar 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED]

in [REDACTED] -

g e g e n

1. Arnold W [REDACTED] ,

2. Barbara W [REDACTED] geb. We [REDACTED] ,

beide wohnhaft in M [REDACTED] / R [REDACTED] , Am F [REDACTED] H [REDACTED] ,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. Januar 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr.v.Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt/Main vom 21. März 1958 aufgehoben.
Die Berufung der Kläger gegen das Urteil der 2.
Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden
vom 11. Juli 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
haben die Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Zigeunermischling, die Klägerin Zigeunerin; beide sind deutsche Staatsangehörige. Seit 1936 wohnen sie in M■■■■. Der Kläger arbeitete als Korbmacher und später, nach Entziehung der Gewerbeerlaubnis, in Fabriken in und bei M■■■■, wenn auch mit Unterbrechungen und mehrfachem Wechsel seines Arbeitsplatzes.

Am 14. April 1940 wurden die Kläger mit ihren Kindern und 15 anderen Zigeunerfamilien festgenommen und zunächst auf den Hohenasperg gebracht. Von dort wurden die Kläger und ihre Kinder in ein mit Stacheldraht umzäuntes Lager im Generalgouvernement und nach etwa einem Jahre in das ebenfalls umzäunte Barackenlager B■■■■ eingeliefert. Im Oktober 1943 wurden sie nach S■■■■ in ein Ghetto befördert und blieben daselbst bis Juni 1944. Dann kamen sie in ein abgeschlossenes Lager nach K■■■■. Als sie von dort vor den anrückenden russischen Streitkräften über Auschwitz weiter nach Westen gebracht werden sollten, gelang ihnen während eines Luftangriffs die Flucht. Sie kamen Ende 1944 oder Anfang 1945, noch während der Kriegshandlungen und jedenfalls vor dem 8. Mai 1945, nach Niederbayern, wanderten von hier aus nach Hessen weiter und meldeten sich am 21. Juni 1945 polizeilich in M■■■■-Ko■■■■ an.

Ihren Anspruch auf Soforthilfe haben die Entschädigungsbehörde und das Landgericht verneint; das Oberlandesgericht hat ihn dagegen bejaht. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision muß Erfolg haben.

1. Allerdings ist die Verbringung der Kläger von M nach Polen als "Deportation" im Sinne des § 141 BEG anzusehen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des Senats (Urteile vom 2. Oktober 1957 - IV ZR 157/57 -, NJW/RzW 1957, 413 Nr. 34; vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 123/58 -, nicht veröffentlicht, mit weiteren Nachweisungen) ist für diesen Begriff wesentlich die zwangsweise Verbringung eines Verfolgten aus deutschem Gebiet in ein solches, das nach allgemeiner Anschauung damals als nichtdeutsches Gebiet betrachtet wurde.

2. Weiter ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 7. Januar 1956 - IV ZR 211/55 -, NJW/RzW 1956, 113 Nr. 27; Urteile vom 10. Juli 1957 - IV ZR 149/57 und 150/57) zwar die im Frühjahr 1940 durchgeführte Umsiedlung von Zigeunern aus der Grenzzone und den angrenzenden Gebieten nach dem Generalgouvernement keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme aus Gründen der Rasse im Sinne des § 1 BEG. Ist aber eine von der Umsiedlung betroffene Person nach dem Auschwitz-Erlaß Himmlers in der Zeit nach dem 1. März 1943 weiter in Haft gehalten worden, so kann diese Festhaltung eine rassische Verfolgung sein; das erkennt das Oberlandesgericht auch nicht. Wie der Senat ausgesprochen hat (Urteil vom 4. Juni 1958 - IV ZR 48/58 -, NJW/RzW 1958, 323 Nr. 66), steht der Soforthilfeanspruch ferner an sich auch einem Zigeuner zu, der nicht aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 BEG, wohl aber unrechtmäßig nach Polen abgeschoben, dort seit 1943 aus Verfolgungsgründen festgehalten worden und nach dem 8. Mai 1945 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt ist.



3. Daran, daß diese letztgenannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, muß der Soforthilfeanspruch der Kläger scheitern; denn diese sind bereits vor dem 8. Mai 1945 nach Niederbayern gelangt. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung annimmt (Urteile vom 10. Juli 1957 - IV ZR 149/57 und 150/57; vom 25. Juni 1958 - IV ZR 53/58 -, NJW/RzW 1958, 322 Nr. 64; vom 1. Oktober 1958 - IV ZR 123/58 -, mit weiteren Nachweisungen), hat ein vor dem Zusammenbruch aus der Deportation in das Altreich zurückgelangter Verfolgter keinen Anspruch auf Soforthilfe. Denn der, wenn auch nur in der Überschrift zu § 141 BEG befindliche, so doch für die Gesamtregelung des Soforthilfeanspruchs wesentliche Begriff des "Rückwanderns" setzt eine Fortdauer der Deportation bis zu dem Zeitpunkt voraus, in welchem eine Rückkehr des Deportierten in die alte Heimat nach dem 8. Mai 1945 erfolgt; wer nach Erlangung seiner Bewegungsfreiheit, aber vor dem 8. Mai 1945 in seine Heimat zurückgelangt, ist daher kein Rückwanderer im Sinne der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung. In einem solchen Falle kommt es, im Gegensatz zu der Auffassung des Oberlandesgerichts, nicht mehr darauf an, ob und wann nach dem 8. Mai 1945 der Verfolgte im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat oder nimmt. Auch die Ausführungen von Schüler (NJW/RzW 1958, 322, Anmerkung) geben dem Senat, wie in dem vorgenannten Urteil vom 1. Oktober 1958 ebenfalls bereits ausgesprochen, keinen Anlaß, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzuweichen; auf die daselbst hierfür gegebene Begründung wird verwiesen.

4. Aus diesen Gründen war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225

Abs. 1 BEG, 91 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Bundesrichter
Raske ist beur-
laubt und ver-
hindert, zu
unterzeichnen.

Johannsen

Ascher

v.Werner

Dr.Loewenheim